

Zweiter Abschnitt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **53 (1926)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es nicht überall leicht ist, den Schwierigkeiten, die sich der Archiveinrichtung entgegenstellen, zu begegnen. An den wenigsten Orten ist man in der glücklichen Lage, die Archivschatze in einem freistehenden, massiven Gebäude mit feuerfesten Gewölben aufbewahren zu können. Sicherung der kostbaren Bestände vor roher, böswilliger Menschenhand und vor elementaren Ereignissen muss als erste Forderung aufgestellt werden; Trockenheit und möglichste Helle sowohl für die Arbeitsräume der Bediensteten als besonders für Archivsäle sind weitere wichtige Voraussetzungen. Wo nicht genügend natürliches Licht Zutritt finden kann, sollte durch hinlängliche feuersichere künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Besonders wertvolle Originalurkunden in Tresorräumen oder besonders Sicherheitsschränken zu verwahren, ist unbedingt ratsam.

Dass es sehr zu begrüßen ist, wenn die Verwaltung und die Benützung eines Archives an reglementarische Bestimmungen gebunden sind, und dass eine behördliche Oberaufsicht sich durch periodische Inspektionen über Stand und Gang der Geschäfte orientiert, dürfte nach dem Gesagten ohne weiteres klar sein. Dabei ist ein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, dass über den Aus- und Wiedereingang einzelner Archivstücke strenge Kontrolle geführt wird.

Zweiter Abschnitt.

Das gemeinsame Archiv in Appenzell.

Die Quellen zur Geschichte des heute sehr gut geordneten gemeinschaftlichen Archivs der beiden Halbkantone fließen leider recht spärlich. Was wir aus mündlichen Mitteilungen des innerrhodischen Landesarchivars, sowie aus verstreuten gedruckten Angaben und — allerdings nur für die neueste Zeit — aus einer Anzahl regierungsrätlicher Missiven aus dem Kantonsarchiv in Herisau entnehmen konnten, teilen wir im Folgenden in Kürze mit.

Der Landteilungsbrief vom 8. September 1597 enthält u. a. folgende zwei Paragraphen, die wir genau nach dem Original im Landesarchiv in Trogen wiedergeben. (Die ganze Urkunde findet sich abgedruckt Z. U. MLII in einer etwas abweichenden Orthographie aus dem Vertragsbuch Nr. 47 des gleichen Archivs):

„*Zum Achtenden* ist von wegen des Panners und sigels also abgeredt, das namblich das alt Panner und sigel der Kilchhöri und denn Inneren Roden belyben und zugehören, und die von Uss Roden auch ein eigen nüw Panner und sigel, doch mit etwas Unterscheidt gegen dem andren und alten Panner und sigel machen lassen mögint und söllint Da die von der Kilchhöri und Inneren Roden den halben theil dessen, so das nüw Panner und sigel kosten wirt, den Uss Roden wider erstatten und bezalen. Was Panner ald Zeichen die von der Kilchhöri Appenzell in Irem gehalt habent, so der einen ald annderen usseren Rod zugehörend, die söllent sy denselben zu Iren handen usshingeben. Die alten gewonnenen Panner, Vendly und Zeichen aber, die Inn der Kilchen zu Appenzell hangend, söllent fürbass dar Innen, als zu dess gemeinen Landts handen, hangen belyben.

Zum Nüntten. So söllint alle Keyserlichen, Königlichen und andere freyheiten, Puntbrief, sprüch, verträg, brief, sigel, Rödel und andere gewahrsaminen so uff das gemein Land Appenzell luthend und diennend, zu Appenzell by der Kilchhöri, zu dess gemeinen Landts handen Inn gewahrsamme verschlossen gehalten belyben, den usseren Roden auch ein Schlüssel darzu gegäben und Inen darneben abgschrifften von den Fryheits- und anderen briefen, auch von den Landtbücheren zugestellt werden. Was briefen aber so die usseren Roden gmeinlich, oder ein Rod Innsonderheit alleinig berüren thetend, Inn der Kilchhöri Appenzell gehalt ligend, dieselben brief söllent sy den usseren, und den Jenigen, denen die brief zudiennend, zu Iren handen hinussgäben.“

Von den unter Artikel 8 des Landteilungsbriefes erwähnten gemeinsamen Pannern und Fahnen befinden sich heute 19 im Landesmuseum in Zürich, dessen Verwaltung sie mit 2,940 Fr. bewertet hat und für diese Summe im Falle der Beschädigung haftet. Die Uebergabe erfolgte seiner Zeit gegen Aushändigung je einer Empfangsbescheinigung an die Regierungen von Auserrhoden und Innerrhoden. Der Rückzug aus dem Landesmuseum kann vertragsgemäss nur dann erfolgen, wenn beide Kantone ihre Depositscheine zurückgeben.

Aus einer Notiz von J. B. Rusch ¹⁾ im Jahre 1869 zu schliessen, scheint sich das alte Archiv im „Kalter“ oder Archivgewölbe in der Kirche zu Appenzell lange Jahre eines beschaulichen und ungestörten Daseins erfreut zu haben, da man es trotz seiner Wichtigkeit „bis auf J. C. Zellweger gar nicht und seit diesem sehr unvollständig“ gekannt habe. In der Tat klagt denn auch der berühmte Trogener Historiker in der Einleitung zu seiner Urkundensammlung (1831): „Sowol die Verfasser handschriftlicher Chroniken des K. Appenzell, als auch Bischofberger und Walser, welche die ihrigen drucken liessen, kannten nur eine kleine Anzahl der Urkunden, welche die Geschichte dieses Landes beleuchten, und hatten keinen Begriff davon, dass die Urkunden dienen könnten, den Rechtszustand, den Landbau, den Handel, die Sitten und die Fortschritte in der Geistesbildung eines Volkes zu bezeichnen“. Die Annahme, dass es gerade J. C. Zellweger war, der die Anregung zu einer Sichtung und Ordnung des Archivs in der Kirche zu Appenzell gab, erscheint berechtigt im Hinblick auf eine gelegentliche Bemerkung: „Nach Anordnung von Herrn Dr. Zellweger“, der wir in Appenzell begegneten. Die Hauptlast dieser viel Kenntnisse und grosse Ausdauer erfordernden

¹⁾ Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Mit Erläuterungen herausgegeben von *J. B. Rusch*, Ratsherrn und Landesarchivar zu Appenzell, Mitglied mehrerer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften. Zürich 1869.

Arbeit lag wohl auf den Schultern des oben genannten Landesarchivars *J. B. Rusch*. Manche, darunter vermutlich auch wichtige Urkunden sind dabei vielleicht gar nicht mehr zum Vorschein gekommen. Unkenntnis und Böswilligkeit mögen dabei am Werke gewesen sein. Möglich ist es auch, dass einzelne Urkunden, die sich nicht im Archive, sondern in den Händen von Mitgliedern der Regierung und der Beamten befanden — das Landbuch von 1409 musste beispielsweise beim Umzuge des Landeschreibers stets mitwandern — zugrunde gingen, als am 18. März 1560 eine gewaltige Feuersbrunst im Verlaufe von zwei Stunden 170 Firste, darunter 145 Häuser verzehrte. (Vergl. Z. G. III. Bd. 1. Abteilung, S. 420 ff.)

Das nach richtigen Grundsätzen geordnete Urkundenmaterial wurde — das Datum entzieht sich leider unserer Kenntnis — in einem trockenen, feuersicheren Raum oberhalb der Sakristei der Pfarrkirche versorgt, und im Jahre 1899 nach baulichen Erweiterungen teilte die Ständekommission von Innerrhoden dem ausserrhodischen Regierungsrate auf dessen Anfrage mit, „dass das gesamte Archivinventar in einem feuersicheren, ganz neu erstellten Raum ob der Sakristei der Landeskirche untergebracht sei, chronologisch in Mappen und Theken geordnet und in neue, besonders zu diesem Zwecke erstellte Kasten und Stellagen eingeordnet und wohl aufbewahrt.“

Wenn auch der Aufstieg zu dem kleinen, aber immerhin genügenden Raume etwas beschwerlich ist, so muss doch jeder Unbefangene die Zweckmässigkeit des letztern unbedingt zugeben. Die Anbringung einer Panzertüre, wie sie auch vom Regierungsrate von Appenzell A. Rh. gewünscht wurde, sowie eines eisernen Fensterladens dürfte zur absoluten Sicherheit der wertvollen Schätze, die nun eben einmal unersetzlich sind, noch ein Wesentliches beitragen und auch die ängstlichsten Gemüter beruhigen. Dass wir uns in diesem Wunsche mit dem Herrn Landesarchivar in Appenzell einig wissen, gereicht uns zur Freude.

Nach der glücklich vollzogenen Unterbringung der Archivschätze galt es, dieselben sorgfältig und genau zu katalogisieren, um die Sammlung erspriesslicher Forschung dienstbar zu machen. Mit dieser Aufgabe betraute die innerrhodische Standeskommission *Fürsprech Hautle*, der die Fertigerstellung des zeitraubenden Katalogs bis zum Mai des Jahres 1900 in Aussicht stellte.

Eine regierungsrätliche Spezial-Kommission von Ausserrhoden, bestehend aus den Herren Landammann A. Eugster in Speicher, Regierungsrat W. Sonderegger in Heiden und Ratschreiber Tobler in Herisau, von denen der Erstgenannte infolge einer Betriebsstörung der Trogener Bahn an der Tagfahrt verhindert war, vereinigte sich im Vorwinter 1903 in Appenzell mit den Herren Landammann Sonderegger, Landammann Dähler, Landesstatthalter Steuble und Landesarchivar Fürsprech E. Dähler zu einer Konferenz, an welcher die vollständig befriedigende Ordnung des gemeinsamen Archivs konstatiert wurde und Stichproben die Uebereinstimmung mit dem Katalog ergaben, der, mit sehr schätzbaren Regesten (kurzen Auszügen des Inhalts der einzelnen Urkunden), den wünschenswerten Zeitangaben der Entstehung der zahlreichen Dokumente und willkommenen Hinweisen auf die Urkundensammlungen von Zellweger und Wartmann versehen, kurz nachher zur Abschrift dem Regierungsrate von Ausserrhoden übermittelt wurde. Dieser liess alsbald mit einem Kostenaufwand von Fr. 102. 40 eine sorgfältige und saubere Kopie dieses Verzeichnisses in einem Umfange von 256 Folioseiten erstellen und offerierte dem Bruderkanton für die gleiche Summe die Herstellung einer Abschrift, zugleich vorschlagend, es sei im Falle der Annahme dieses Angebotes „eine Collocationierung der beiden Bände durch beidseitige Delegierte vorzunehmen, damit die Abschriften, dem Wert und dem Charakter entsprechend, als vollständig übereinstimmend bezeichnet werden können“. Eine solche Vergleichung der durch die Kantonskanzlei in Herisau angefertigten

zwei Reinschriften des „Aktenregisters zum gemeinsamen Landesarchiv in Appenzell“ wurde im Dezember 1904 durch die Herren Landesstatthalter Steuble, Landesarchivar E. Dähler in Appenzell und Regierungsrat J. K. Schiess und Ratschreiber J. J. Tobler in Herisau, welch letzterer sich sowohl als Ratschreiber, wie auch als späterer Regierungsrat und Landammann stets als warmer Freund und väterlicher Fürsorger aller drei Staatsarchive erwies, vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass die beiden Abschriften „im wesentlichen ganz conform sind.“

So waren, ganz besonders als im Jahre 1905 von Innerrhoden gemäss den Bestimmungen des Landteilungsbriefes den Ausserrhodern zwei neue Schlüssel zum gemeinsamen Archivlokal übersandt worden waren, mehrjährige Verhandlungen zwischen den beiden Nachbarkantonen zu einem glücklichen und beidseitig befriedigenden Abschluss gebracht.

Im Miteigentumsrecht liegt es begründet, dass auch in neuerer Zeit von Seiten der ausserrhodischen Regierung und der Staatswirtschaftlichen Kommission gelegentliche Besuche des Archivs in Appenzell zur Ausführung kamen, die stets zur Zufriedenheit ausfielen. Einer ins Jahr 1913 fallenden Anregung der Herren Landammann Dr. J. Baumann und Regierungsrat Dr. A. Hofstetter, es möchten einige grosse Pergamenturkunden, wie der Bundesbrief von 1513 und andere Bündnisbriefe mit grossen Siegeln, die damals in Leinwandmappen versorgt waren, in besondern Schachteln aus Blech oder starkem Karton aufbewahrt werden, trug die Standeskommission verständnisvoll Rechnung; auch die gewünschte Panzertüre zum Archiveingang soll, wie wir gerne vernommen haben, nicht mehr länger auf sich warten lassen.

Uebersicht über den Inhalt des Archivs.

Weil das Archiv in Appenzell in der Hauptsache eine Urkundensammlung darstellt, ist es sowohl hinsichtlich der Erforschung der Geschichte des ungeteilten Landes, als auch in Bezug auf sprachliche und sphragistische Studien das wichtigste aller drei staatlichen Archive. Umso bedauernswerter ist es, dass an vielen Urkunden die Siegel fehlen, oder nur noch rudimentäre *Brocken* vorhanden sind, die keinen Begriff mehr bieten von den oft sehr interessanten und vielsagenden Stempelabdrücken von Behörden und hervorragenden Persönlichkeiten, die das Recht besaßen, den Urkunden auf diese Weise Glaubwürdigkeit und öffentlichen Charakter zu verleihen. Ein unbegreiflicher Vandalismus früherer Zeiten hat, vermutlich nur um des kleinen Gewinnes willen, den der Verkauf des Stoffes gewährte, die Wachssiegel aus ihren hölzernen Kapseln geraubt. Viele werden auch durch ungenügend sorgfältige Aufbewahrung gelitten haben. Unserer Ansicht nach dürfte es sich daher bei guterhaltenen und schönen Abdrücken auch heute noch empfehlen, dieselben durch Holzkapseln zu schützen, die mit Leichtigkeit zu erstellen wären.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, dass das gemeinsame Siegel von Appenzell zum ersten Mal an der Urkunde vom 10. Oktober 1403 hängt, in welcher Ammann und Landleute zu Appenzell mit den Städten um den Bodensee und im Allgäu, sowie mit all ihren Dienern und Helfern einen Frieden bis zum 6. Januar 1404 schliessen. Während die alten Gemeindewappen einen auf allen Vieren dahinschreitenden Bären, der sich nach links wendet, zeigen, steht das Wappentier auf dem Landessiegel aufrecht, die Vordertatzen ausstreckend und sich mit offenem Rachen nach rechts richtend. Die Aufschrift lautet: S. VNIVERSITATIS TERRE DE ABBA-TISCELLA. Später, so im Bundesbrief von 1513, stehen

als Umschrift nur noch die Worte: S.' VNIVERSITATIS APPENZELL. ¹⁾)

Glücklicherweise sind von den insgesamt 2414 Urkunden des gemeinsamen Archivs (832 auf Pergament, 1582 auf Papier) fast alle heute noch in einem guten und leserlichen Zustande, soweit nicht die Schrift selbst Schwierigkeiten und Mühe bei der Entzifferung verursacht. Dafür, dass sie auch der Nachwelt so überliefert werden, sorgt die gute Verwahrung der einzelnen Dokumente in grossen und starken Couverts und haltbaren Schachteln. Jeder Umschlag ist deutlich nach seinem Inhalt und mit genauem Datum bezeichnet, und es zeugt von guter Einsichtnahme des Archivars in die Urkunden selbst und von gründlichem Studium der appenzellischen Urkundenbücher, wenn gelegentliche falsche Datierungen im Aktenregister auf den Umschlägen richtig gestellt wurden.

Die Fülle von Urkunden (siehe oben!) macht es zu einem Ding der Unmöglichkeit, alle historischen Dokumente aufzuzählen, oder gar eingehender zu besprechen und im Zusammenhang mit einer auch nur kurzen geschichtlichen Darstellung des Landes Appenzell vor der Landteilung zu erörtern. Wer Einzelheiten wissen oder sich in spezielle Urkunden vertiefen will, muss eben zum Aktenregister greifen oder dem Archiv selbst einen Besuch machen. Das Urkundenbuch und die Zellwegersche Sammlung leisten ihm ja dabei die trefflichsten Dienste.

Die nachstehende Übersicht über die in drei Hauptabteilungen A B C eingeteilte Sammlung muss hier genügen und wird wenigstens einigermaßen einen Begriff von der Reichhaltigkeit vermitteln.

Abteilung A: Pergamenturkunden.

I. Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, 40 Urkunden von 1333—1585.

II. Bündnisse, Uebereinkommnisse, 32 Urkunden von 1356—1595.

¹⁾ Siehe U. B. S. 89 f; dazu Anh. I, Bemerk. zu den Urkunden S. 710.

(Die Städte des schwäbischen Bundes ordnen die Stellung der vier Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen zum Bunde; die Hofleute von Altstätten, Bernang (Berneck) und Marbach verbinden sich auf zehn Jahre mit der Stadt St. Gallen und den Landleuten von Appenzell; Bündnis der Stadt St. Gallen mit dem Land Appenzell vom 1. Juli 1405 bis 23. April 1415; Bündnis mit der Stadt Feldkirch auf 10 Jahre (1405); Bündnis mit der Stadt Lichtensteig, den toggenburgischen Landschaften, der Stadt Uznach, dem St. Johannestal, dem Thurtal und allen andern Landschaften von Wildhaus bis nach Lichtensteig; Bund mit der Landschaft Gaster und der Stadt Weesen; Friedensschluss zwischen dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg und dem Bund ob dem See (1406); Bündnis des Grafen Friedrich VII. mit Appenzell auf 15 Jahre (1410); Graf Hugo IV. von Werdenberg, Landvogt in Schwaben, verständigt sich mit Appenzell besonders über die Verhältnisse des Rheintals; das Land Appenzell schliesst ein Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (1411); Erneuerung und Verbesserung des Bündnisses mit den sieben alten Orten (1452); die sieben Orte nehmen Appenzell als achten Teil zur Mitregierung des Rheintals auf (1500); Aufnahme in den Bund der Eidgenossen vom 17. Dezember 1513; Herzog Karl von Savoyen nimmt die Appenzeller in das Bündnis mit den übrigen Eidgenossen auf (1516); Aufnahme der Stadt Rottwil im württembergischen Schwarzwaldkreis als zugewandter Ort der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft (1519); Abt Joachim von St. Gallen und Appenzell schliessen ein Defensiv-Bündnis (1587); Verträge und Übereinkommnisse betreffend Erbschaften in Heiratsfällen mit den Städten St. Gallen und Zürich etc.)

III. Spruchbriefe, 78 Urkunden von 1379—1588.

IV. Quittungen für Ablösungen, Anleihen, Schuldbriefe etc., 26 Urkunden von 1429—1596.

V. Steuerquittungen (Reichssteuer vom ganzen Land), 57 Stück von 1436—1517.

- VI. Zehntquittungen für die Kirchhöri zu Appenzell, 69 Stück von 1436—1537
- VII. Oeffentliche Dienstbarkeitsverhältnisse (Holz-, Weid- und Trattrechte, Alpen-, Spital- und Korporationsgüter), 21 Urkunden von 1479—1592.
- VIII. Entlassung aus Leibeigenschaft, 81 Dokumente von 1562—1593.
- IX. Kriminalurteile, Kundschaften, Urfehden, 155 Urkunden von 1402—1485.
- X. Privatrechtliche Verhältnisse, Kaufbriefe, Leibdinge, Vogtei- und Schuldbriefe etc., 41 Urkunden von 1382—1591.
- XI. Zeddel, 106 Urkunden von 1472—1597.
- XII. Kirchliche Urkunden: Privilegien, Stiftungen, Ablässe etc., 40 Urkunden von 1401—1588.
- XIII. Kirchliche Matrimonialsachen, Ehedispense, meist infolge schärferer Bestimmungen durch das Tridentiner Concil, 69 Urkunden von 1561—1582.
- XIV. Urkunden, von denen keine das Land Appenzell, viele das Rheintal berühren, 17 Urkunden von 1350—1592.

Abteilung B: Papierurkunden.

- I. Urkunden betreffend den Verkehr mit den Eidgenossen und dem Auslande, 78 Dokumente aus den Jahren 1440—1595.
- II. Kirchliche und religiöse Verhältnisse, 77 Urkunden von 1503—1597.
- III. Kriegsdienste, 139 Urkunden von 1522—1597.
- IV. Verhältnisse mit dem Abt von St. Gallen, 80 Urkunden von 1463—1595.
- V. Verhältnisse mit St. Gallen, 35 Urkunden von 1544—1583.
- VI. Urkunden betreffend das Rheintal, 55 Stücke von 1465—1585.
- VII. a) Finanzsachen, b) Münzwesen, 103 Urkunden von 1562—1594.
- VIII. Straf- und Polizeisachen, 256 Dokumente von von 1515—1592.
- IX. Richtungen zwischen Verwandten von Getöteten und den Tätern, 18 Dokumente von 1554—1572.

- X. Urfehden, 122 Stück von 1510—1597.
- XI. Urkunden privatrechtlichen und zivilprozessualischen Inhalts, 247 Urkunden von 1411—1596.
- XII. Nachträge, meistens Unterstützungsgesuche zu Gunsten auswärts wohnender Landleute von Appenzell, 29 Briefe von 1479—1595.
- XIII. Urkunden betreffend dingliche Rechtsstreitigkeiten (Wald-, Weid-, Tratt-, Wasserrechte, Strassenunterhaltungspflichten, Grenzstreitigkeiten etc.), 33 Dokumente von 1440—1587.
- XIV. Rödel betreffend Spital und Siechenhaus; Rechnungen, Einnahmen- und Ausgabenrödel; Weinrödel; Weinersparnisrechnung der Pfründer; Verordnung betreffend die Sondersiechen; Abrechnungen mit Verpfründeten, 79 Stücke von 1567 bis 1597.
- XV. Rödel verschiedenen Inhaltes (Mannschaftsrödel, Verzeichnis der Räte und Richter, Bussenrödel), 130 Stücke von 1534—1597, viele ohne Datum.
- XVI. Rödel betreffend Austeilung von Bussen, Verzeichnis der Nutzungsberechtigten in „Kräzern“, im „Gemeinhölzli“ und in der „Mendli“, Alpzedel der drei Alpen Seealp, Meglisalp und Garten, Verzeichnis des dort aufgetriebenen Viehs, Rechnungsablage von Alpmeistern, Verordnung über die gemeinen Marken, Verzeichnis von Wehr und Waffen im Speicher, Verzeichnis der Zedel des Frauenklosters in Appenzell und des Klosters Wonnenstein, Verzeichnis der Auslagen in einem Streit zwischen den Kilchhörinnen Appenzell und Gais (1500) etc., 101 Dokumente aus den Jahren 1522—1596 (teils nicht datiert).
- XVII. Verschiedenes, Nichtregistriertes.
- XVIII. Eidgenössische Abschiede (Tagsatzungsprotokolle), nicht geordnet.

Abteilung C: Bücher.

Landseckelamtsbücher 1533—1557, 1574—1583, 1591—1597; Landrechnungsbücher von 1519 bis 1592; Rechnungsbuch betreffend den Rathausbau 1561—65; Rats- und Gerichtsprotokolle 1539

bis 1597; Mandatenbücher 1547—1597; Kundschäftsprotokolle 1546—1565; Landbuch 1409; Jahrzeitenbuch von 1566 (sehr schönes, für genealogische Forschungen wichtiges Exemplar) etc.

Das Landbuch von 1585, nach seinem zierlichen Einband mit silbernen Ecken, das „silberne Buch“ genannt, befindet sich nicht im Archiv, weil daraus jeweilen an der Landsgemeinde in Appenzell vom Landschreiber der Eid vorgelesen wird.

Dritter Abschnitt.

Das Landesarchiv in Trogen.

Durch die Teilung des Landes Appenzell wurde auch Ausserrhoden genötigt, ein eigenes Landesarchiv anzulegen; dass dasselbe nach Trogen kam, war bei den damaligen Verhältnissen gegeben. In den Pflichtenkreis des jeweiligen Landschreibers fiel auch die Äufnung und Verwaltung dieser Sammlung.¹⁾ Vielen Inhabern der Stelle ging der nötige Sinn für diese Arbeit ab, und sie sammelten nur ungenau und nach Willkür, und die Landesobrigkeit brachte hiefür wohl auch nicht immer das wünschenswerte Verständnis auf und liess es an der richtigen Aufsicht fehlen. Verhängnisvoll für die Archivalien waren die Unruhen in den Jahren 1732—34, die man in der Geschichte unter dem Namen Landhandel kennt²⁾, in welchem der Eifer der einen Partei soweit ging, die wichtigsten Schriftstücke aus dem Archiv wegzunehmen, so dass sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts trotz aller Mühe einfach nicht aufgefunden werden konnten.

Die Wahl von *J. H. Tobler*³⁾, dem Autor unseres Landsgemeindeliedes, zum Landschreiber beim Wiedereintritt der alten demokratischen Verfassung im Jahre

¹⁾ Dr. Otto Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh., Appenz. Jahrbücher 1906. ²⁾ Dr. A. Marti, Geschichte des grossen Landhandels im Kanton Appenzell A. Rh. in den Jahren 1732 — 34, Jahrbücher 1917. ³⁾ Appenz. Jahrbuch 1923, S. 4 ff.